

Bundesbeschluss über einen zweiten Zusatzkredit zu Gunsten der Landesausstellung 2002

vom 14. März 2002

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 69 Absatz 2 und 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 30. Januar 2002²,
beschliesst:*

Art. 1

Für ein Darlehen zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft der Landesausstellung 2002 wird ein Zusatzkredit in der Höhe von 120 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2

Die mit dem Bundesbeschluss vom 10. Dezember 1996³ bewilligte Defizitgarantie von 20 Millionen Franken und die mit dem Bundesbeschluss vom 16. Juni 2000⁴ bewilligte verbleibende Defizitgarantie von 38 Millionen Franken werden in ein Darlehen zu Gunsten der Landesausstellung 2002 umgewandelt.

Art. 3

Der Bundesrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Expo-Leitung und den betroffenen Städten und Gemeinden zu prüfen, welche der architektonisch wertvollen Bauten nach dem Ende der Ausstellung weiter verwendet werden und dementsprechend verkauft, vermietet oder anderweitig genutzt werden können.

Art. 4

¹ Die Darlehen nach Artikel 1 und 2 sind vom Verein Landesausstellung zu einem von der Finanzverwaltung festzulegenden Vorzugszinssatz zu verzinsen.

² Die Rückzahlung erfolgt erst, wenn die gegenüber dem Verein Landesausstellung bestehenden und von ihm anerkannten Forderungen privater Dritter (Banken und Lieferanten) vollständig befriedigt sind.

Art. 5

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

- 1 SR 101
- 2 BBl 2002 1243
- 3 BBl 1997 I 825
- 4 BBl 2000 3668

Nationalrat, 6. März 2002

Die Präsidentin: Liliane Maury Pasquier
Der Protokollführer: Christophe Thomann

Ständerat, 14. März 2002

Der Präsident: Anton Cottier
Der Sekretär: Christoph Lanz

11752